

Eigentümer wird der Käufer erst durch die Umschreibung im Grundbuch.

Die Personen, bei denen einzelne Steuerarten zu veranlagten sind und von denen die Steuer in erster Linie verlangt wird, sind im Falle entgegenstehender Zurechnungsgrundsätze des Steuerrechts nicht die Bezieher der Einkünfte oder die Eigentümer der Vermögen. In allen Fällen aber, wo das Gesetz die Zusammenveranlagung von Personen vorschreibt, haften diese als Gesamtschuldner. Es kann daher bis zur Begleichung der Steuerschuld die Leistung von jedem der nebeneinander haftenden Personen ganz oder zum Teil gefordert werden.

Die Haushaltsbesteuerung erfolgt durch Zusammenveranlagung der Ehegatten, wobei deren Einkünfte zusammengerechnet werden. Dies gilt im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen auch für Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betriebe. Es werden jetzt zur Vermeidung der Begünstigung von Doppelverdienern also sämtliche Einkünfte der Ehefrau mit denen des Ehegatten zusammengerechnet. Neugeregelt ist ferner die Frage, von wann ab die Zusammenveranlagung einsetzen soll; sie erfolgt jetzt bereits für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen mindestens vier Monate bestanden haben, wogegen nach dem alten Recht die Zusammenveranlagung erst mit dem folgenden Jahr einsetzte. Auch die Einkünfte der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird, werden bei der Haushaltsbesteuerung mit dem Einkommen des Haushaltvorstandes zusammen veranlagt, dabei jetzt auch die Einkünfte solcher Kinder aus selbständiger Arbeit, was nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz nicht geschah. Dagegen scheiden ebenso wie früher Einkünfte der Kinder, die sie als Angestellte aus einem fremden Betriebe beziehen, bei der Zusammenveranlagung aus.

Während früher das Kindesvermögen von der Zusammenveranlagung mit dem Vermögen der Eltern auschied, hat das neue Gesetz die Zusammenrechnung mit solchen Kindern, für die den Eltern Freibeträge (je 10000 RM) gewährt werden, eingeführt. Das kann zur Folge haben, daß Kindesvermögen, das bisher innerhalb des Freibetrages lag, vermögensteuerpflichtig wird.

Infolge Wegfalls der steuerlichen Verselbständigung der offenen Handelsgesellschaften rechnen Gesellschaftsanteile zum Vermögen der einzelnen Gesellschafter. Das Vermögen (Betriebsvermögen) der Gesellschaft wird den Gesellschaftern anteilig zugerechnet; also auch hier werden die das Betriebsvermögen darstellenden Wirtschaftsgüter nicht der OHG. als Eigentümerin zugerechnet. Wengleich die Besteuerung des Betriebsvermögens von der Gesellschaft losgelöst ist, so ändert dies jedoch nichts daran, daß alle Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft gehören, einen gewerblichen Betrieb (daher Umsatzsteuerpflicht der OHG. als solcher) bilden und daß demzufolge die gemäß § 215 RAO. einheitlich im ganzen bei der Gesellschaft festzustellenden Gewinnanteile für die Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind. Auch der Einheitswert des gewerblichen Betriebs der OHG. wird gesondert festgestellt. Zum gewerblichen Betrieb einer OHG. gehörte früher z. B. auch ein Grundstück, welches im Eigentum eines Gesellschafters stand und dem Betrieb diente. Diese Zurechnungsvorschrift ist beseitigt.

Für den Umfang des Betriebsvermögens ist die Frage, ob ein Grundstück dem Betriebsvermögen oder dem Grundvermögen zuzurechnen ist, von Wichtigkeit, dagegen ist sie belanglos für die Vermögensteuer, da diese das ganze Vermögen gleichmäßig erfaßt. Keine Bedeutung hat auch die Zugehörigkeit eines Grundstücks,

das im Eigentum einer OHG. steht, denn die OHG. kann eben nur Betriebsvermögen haben.

Berechtigung und Verpflichtung, die Höhe der Arbeitsvergütungen an Familienangehörige nachzuprüfen, ist beschränkt

Bei Regelungen über geschäftliche Beziehungen in der Familie soll steuerlich maßgebend sein nicht wie die Beteiligten ihre Beziehungen bezeichnen, sondern wie sie tatsächlich gestaltet sind. Der Reichsfinanzhof hat in zahlreichen Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß bei Gehaltszahlungen an Angehörige nachzuprüfen ist, was nach den Verhältnissen des Betriebs tatsächlich und für einen dritten Angestellten angemessen ist. Dabei hat es sich aber stets um Fälle gehandelt, in denen versucht war, tarifliche Vorteile durch Verteilung von gewerblichem Gewinn zu erreichen oder aber durch zu hohe Gehälter an Angehörige überhaupt gewerbliche Gewinne der Einkommensbesteuerung zu entziehen. In solchen Fällen muß erreicht werden, daß die wirklichen Gewinne eines Unternehmens richtig den steuerlichen Grundsätzen gemäß versteuert werden, und ist anzunehmen, daß es eine Verfügung des Vaters über einkommensteuerpflichtige Gewinne bedeutet, wenn er aus ihnen mitarbeitenden Angehörigen als Vergütung mehr zuweist, als der Sachlage wirtschaftlich entspricht. Nur insoweit besteht Berechtigung und Verpflichtung der Finanzbehörden, in Gehaltsregelungen in der Familie einzugreifen. Handelt es sich aber nicht darum, daß (erhebliche) Gewinne der Besteuerung entzogen werden sollen oder daß durch Gewinnteilung günstigere Tarifsätze erreicht werden sollen, dann besteht steuerlich kein Anlaß, von dem Grundsatz abzugehen, daß Einkommen aus unselbständiger Arbeit das ist, was im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis als Arbeitslohn vergütet worden ist. (Urteil Rfh. vom 3. April 1935, VIA 164/35.) Die Höhe der Arbeitsvergütungen an Familienangehörige in gewerblichen Unternehmen ist demnach nicht nachzuprüfen, wenn es sich nicht um Versuch der Gewinnschmälerung oder das Bestreben der Gewinnteilung aus tariflichen Erwägungen handelt.

Umsatzsteuer bei Versteigerungen

Nach dem früheren Gesetz unterlagen Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche Tätigkeit ausübte — es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte —, der Umsatzsteuer. Die Entrichtung der Steuer lag dem Versteigerer ob.

Nach dem neuen Gesetz ist zunächst die Umsatzsteuerpflicht von Versteigerungen im Auftrage von Privatpersonen der Verwaltungsvereinfachung halber überhaupt weggefallen. Weiter ist die Steuerpflicht nicht mehr dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird. Endlich ist es auch nicht mehr Sache des Versteigerers, der vor dem sich bei seinem Auftraggeber für entrichtete Steuerbeträge schadlos hielt, die Steuer zu entrichten.

Bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat der Gerichtsvollzieher die Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß zwar die Steuerpflicht der Versteigerer und die Entrichtung der Umsatzsteuer durch sie mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab in Fortfall gekommen ist, daß aber Auftraggeber, die im Wege einer Versteigerung Gegenstände im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit absetzen, in Zukunft ihrerseits die Entgelte aus solchen Umsätzen in ihren Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen anzugeben haben.